

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Gestattet ist ferner das Düngen im Stadtbezirk noch vorhandener Felder mit Grubenhalt, in Alt-Leipzig und in den Stadttheilen Reudnitz und Unger-Crottendorf jedoch nur dann, wenn die Dungstoffe alsbald und spätestens innerhalb der nächsten 3 Tage nach ihrer Ausbringung untergebracht werden.

Vorbehalten bleibt für jeden einzelnen Fall, dieses Düngen der Felder aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu untersagen, insbesondere mit Rücksicht auf die größere Nähe menschlicher Wohnungen oder sonstiger menschlicher Aushaltstätten.

In soweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zur sofortigen Verwendung kommen oder aus dem Stadtbezirk gebracht werden, dürfen sie lediglich auf den dazu vom Rathe bestimmten Ablagerungsplätzen untergebracht werden.

§ 6. In denjenigen Grundstücken, in welchen Wasserclosets — deren Einrichtung von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleusen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Desinfections- und Klärapparaten nach den vom Rathe genehmigten Systemen und mit den vom Rathe genehmigten Desinfectionsmitteln und Anbringung von Vorrichtungen zum Absetzen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hierüber bestehenden speciellen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß das Wasser völlig desinfectirt und klar, sowie unvermischt mit festen Excrementen in die Schleusen eingeleitet wird.

Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Water-Closeteinrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleusen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Absetz- und Klärgruben unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts.

§ 7. Der Export von Latrinensäffern (Tonnen-System) kann bis auf Weiteres auch von anderen Personen als den vom Rathe mit der Grubenträumung und dem Dünger-Export nach § 1 Beauftragten besorgt werden, ist jedoch während der Messen und deren Vorwochen in der inneren Stadt auf die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr beschränkt.

Die Räume, in denen die Latrinensäffer sich befinden, und letztere selbst sind stets reinlich zu erhalten.

Die Säffer müssen luft- und wasserdicht sein, das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohlangepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§ 8. Die Abfuhr von Stalldünger kann ebenfalls von anderen Personen besorgt werden, ist jedoch in Alt-Leipzig und den Stadttheilen Reudnitz und Unger-Crottendorf während der Monate October bis März an die Zeit von Nachmittags 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr, während der Monate April bis September an die Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens gebunden.

§ 9. Die Besitzer und Verwalter von Grundstücken haben sorgfältig darauf zu achten, und sind daher verantwortlich, daß die in ihren Grundstücken

befindlichen Gruben rechtzeitig geräumt werden und daß keine Ueberfüllung eintritt.

Sie sind deshalb verpflichtet, bei der vom Rathe jeweilig bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Stelle oder, wenn mehrere solcher Stellen errichtet werden, bei einer von ihnen die sich nöthig machende Räumung einer Grube so zeitig anzumelden, daß letztere zwischen der Anmeldung und der Räumung mindestens noch 8 Tage in der gewöhnlichen Weise weiter benutzt werden kann, ohne überzulaufen.

Ein Recht, die Räumung vom Rathe oder dessen nach § 1 Beauftragten zu verlangen, steht ihnen erst nach Ablauf dieser achttägigen Frist zu.

Dagegen behält sich der Rath das Recht vor, ausnahmsweise für gewisse Fälle anzuordnen, daß die Gruben, ohne Rücksicht darauf, in wie weit sie gefüllt sind, geräumt werden, und auch für diese Räumung eine gewisse Reihenfolge (z. B. nach Straßen) vorzuschreiben.

Die solchenfalls beabsichtigte Räumung, für welche der in § 4 unter b vorgesehene Zuschlag nicht erhoben wird, ist zwei Tage vorher bekannt zu geben.

Die Besitzer und Verwalter von Grundstücken haben dafür zu sorgen, daß während des Räumungsgeschäfts, insoweit sie nicht selbst gegenwärtig sind, ein von ihnen Beauftragter von den die Räumung bewirkenden Personen zu erlangen ist.

Letztere haben sofort nach Beendigung der Räumung an den Besitzer oder Verwalter des Grundstücks oder an dessen Beauftragten eine schriftliche Notiz nach einem vom Rathe bestimmten Formular über die Menge des geräumten Dungstoffes nach Cubikmetern zu geben.

§ 10. Für die Räumung der Gruben und die Fortschaffung die Düngers haben die Besitzer der betreffenden Grundstücke eine Vergütung an den Rath oder an die von letzterem mit der Einhebung beauftragte Stelle nach dem Cubikmeter der in den Gruben befindlichen und zur Räumung gelangten Massen zu zahlen. Diese Vergütung hat den Charakter einer auf dem Grundstück lastenden öffentlichen Abgabe im Sinne von § 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung vom 15. August 1884 und wird wie eine öffentliche Abgabe eingezogen. Etwaige Reste sind auch von dem nachfolgenden Grundstückseigenthümer in gleicher Weise wie Grundsteuerreste zu vertreten.

Der jeweilige Tarif, wonach sie bemessen wird, wird unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Räumung vom Rathe im Einverständniß mit den Stadtverordneten festgestellt.

Bei seiner Feststellung ist davon auszugehen, daß der geräumte Dünger dem Rathe zur freien Verfügung unentgeltlich überlassen wird.

Wo aus Gruben mit Wassercloseteinrichtung, ferner insoweit, als des Nachts (§ 3 letzter Absatz § 4 a und b) oder als mittelst Handbetriebs (§ 4) geräumt werden muß, darf die Gebühr 5 Mk., im Uebrigen darf sie 3 Mk. p. Cubikmeter nicht übersteigen; soweit der Dünger nicht in Gruben, sondern in besonderen Behältnissen gesammelt wird, wird die Gebühr für deren Auswechslung, Abfuhr und Reinigung vom Rath festgesetzt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften